

Anordnung
über die Behandlung von Chemiefaserstoffen
(Fasern und Seiden), Naturseide und Flocken-
bast bei Verwendung zu textilfremden und
sonstigen Zwecken.

Vom 25. Mai 1964

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung gilt für Betriebe sämtlicher Eigentumsformen, die Chemiefaserstoffe (Fasern und Seiden), Naturseide und Flockenbast produzieren oder zur Herstellung textilfremder Erzeugnisse oder zu sonstigen, die Herstellung von Textilerzeugnissen nicht betreffenden Zwecken verwenden. Sie gilt außerdem für das Versorgungskontor Kunstfaser.

(2) Chemiefaserstoffe gemäß Abs. 1 sind

- Viskosefaser (einschl. Viskosekurzfaser),
- Polyvinylchloridfaser,
- Polyacrylnitrilfaser,
- Polyesterfaser,
- Polyamidfaser,
- Viskoseseide (einschl. Kordtyp und Viskosebast),
- Kupferseide,
- Acetatseide,
- Polyamidseide (Fein-, Grob- und Kordtyp),
- Polyesterseide (Fein- und Grobtyp),

aus dem Geltungsbereich der Preisordnung Nr. 3039 vom 15. Mai 1964 — Chemiefaserstoffe — (Sonderdruck Nr. P 3039 des Gesetzblattes) sowie Polyacrylnitrilseide.

(3) Textilfremde Erzeugnisse sind alle Erzeugnisse, die nicht Textilerzeugnisse im Sinne von § 1 der Anordnung vom 25. Mai 1964 über die Zuführung und Abführung von Preisdifferenzen für Chemiefaserstoffe (Fasern und Seiden), Naturseide und Flockenbast durch Herstellungsbetriebe von Textilerzeugnissen (GBI. II S. 517) sind.

§ 2

**Anwendung der Preise für Chemiefaserstoffe,
Naturseide und Flockenbast**

(1) Die im Zuge der etappenweisen Einführung der Industriepreisreform am 1. Juli 1964 in Kraft getretenen Preise für Chemiefaserstoffe werden bei den Herstellungsbetrieben textilfremder Erzeugnisse und bei den Verwendern zu sonstigen, die Herstellung von Textilerzeugnissen nicht betreffenden Zwecken (nachfolgend Verwender genannt) nach folgenden Grundsätzen wirksam:¹

1. Die Industrieabgabepreise der Preisordnung Nr. 3039 werden bei allen Verwendern im Sinne dieser Anordnung kostenwirksam. Ausnahmen bestehen nur für die in der Anlage zu dieser Anordnung genannten Verwendungszwecke.
2. Die am 30. Juni 1964 gesetzlich gültigen Preise für textilfremde Erzeugnisse oder gesetzlich gültigen Entgelte für Leistungen, in die die Industrieab-

gabepreise der Preisordnung Nr. 3039 als Kosten verrechnet werden, dürfen infolge der Preisneuregelung für Chemiefaserstoffe am 1. Juli 1964 nicht verändert werden. Auf textilfremde Konsumgüter und Leistungen für die Bevölkerung, bei denen Preise der Preisordnung Nr. 3039 kostenwirksam werden, sind die Bestimmungen der Preisordnung Nr. 3001 vom 1. Februar 1964 — Sicherung der Stabilität der Konsumgüterpreise nach Inkrafttreten neuer Grundstoffpreise und Gütertransporttarife — (GBI. II S. 143) anzuwenden.

3. Die Industrieabgabepreise für Chemiefaserstoffe der Preisordnung Nr. 3039 werden abweichend von Ziff. 2 bei der Preisbildung für textilfremde Erzeugnisse und Leistungen wirksam, wenn

- a) dies in der Preisordnung Nr. 3032 vom 18. Februar 1964 — Preisberechnung und Preiskalkulation nach Inkrafttreten von Preisordnungen der Industriepreisreform — (GBI. II S. 171) oder in einer Ergänzung zu dieser Preisordnung vorgesehen ist oder
- b) eine Neuregelung der Preise für textilfremde Erzeugnisse sowie für Leistungen im Zuge der etappenweisen Einführung der Industriepreisreform durch Preisordnung mit einer Nummer über 3000 erfolgt.

(2) Bei Verarbeitung von Polyacrylnitrilseide, Naturseide und Flockenbast zu textilfremden Erzeugnissen oder bei Verwendung dieser Faserstoffe zu Leistungen sind die am 30. Juni 1964 gültigen Industrieabgabepreise der Preisbildung zugrunde zu legen, sofern in der Anlage zu dieser Anordnung nicht Ausnahmen vorgesehen sind.

§ 3

Ausgleich von Preisdifferenzen mit dem Haushalt der Republik

(1) Der Preisbildung für die in der Anlage zu dieser Anordnung aufgeführten textilfremden Erzeugnisse sind bei Verarbeitung von Chemiefaserstoffen, Naturseide und Flockenbast die Preise dieser Faserstoffe zugrunde zu legen, die den gesetzlich gültigen Preisen der textilfremden Erzeugnisse am 30. Juni 1964 zugrunde lagen. Die Herstellungsbetriebe von Faserstoffen sowie das Versorgungskontor Kunstfaser haben den Herstellungsbetrieben der in der Anlage aufgeführten textilfremden Erzeugnisse deshalb bei Lieferung von Chemiefaserstoffen, Naturseide und Flockenbast die alten Preise zu berechnen und die Differenzbeträge zwischen den am 1. Juli 1964 gültigen und den berechneten alten Preisen mit dem Haushalt der Republik auszugleichen.

(2) Der Ausgleich setzt sich zusammen

1. aus einer besonderen Produktionsabgabe/Verbrauchsabgabe oder einer produktgebundenen Preisstützung, die für die einzelnen Artikel der Faserstoffe und Qualitäten in den Anlagen 2 bis 15 der Anordnung vom 25. Mai 1964 über die Zuführung und Abführung von Preisdifferenzen für Chemiefaserstoffe (Fasern und Seiden), Naturseide und Flockenbast durch Herstellungsbetriebe von Textilerzeugnissen (GBI. II S. 517) bekanntgegeben werden.